

**Satzung vom                    zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen vom 26.05.2015**

Aktuelle Satzung	Vorgesehene Neufassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beitragspflicht, Beitragszeitraum und Beitragsfreiheit</b></p> <p>(1) Für die Betreuung eines Kindes in einer nach den Vorschriften des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) betriebenen Tageseinrichtung für Kinder, in öffentlich geförderter Kindertagespflege oder im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule wird von der Stadt Leverkusen ein monatlich zu entrichtender öffentlich-rechtlicher Beitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Beitragspflicht ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes. Es ist der maßgebliche Elternbeitrag für die Altersgruppe/ Wochenstundenbetreuungszeit zu leisten, für die ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. In Anlehnung an § 19 KiBiz wird das Kind für das gesamte Kindergartenjahr der Altersgruppe zugeordnet, welches es am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht hat.</p> <p>(2) Beitragszeitraum bei Tageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr und bei der offenen Ganztagschule das rechtliche Schuljahr (01.08. bis 31.07.).</p> <p>Die Beitragspflicht für die Betreuung in einer Tageseinrichtung, in der Tagespflege oder im Rahmen der offenen Ganztagschule beginnt am 01. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht und endet bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses am letzten Tag des Monats.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beitragspflicht, Beitragszeitraum und Beitragsfreiheit</b></p> <p>(1) Für die Betreuung eines Kindes in einer nach den Vorschriften des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) betriebenen Tageseinrichtung für Kinder, in öffentlich geförderter Kindertagespflege oder im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule wird von der Stadt Leverkusen ein monatlich zu entrichtender öffentlich-rechtlicher Beitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Beitragspflicht ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes. Es ist der maßgebliche Elternbeitrag für die Altersgruppe/ Wochenstundenbetreuungszeit zu leisten, für die ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. In Anlehnung an § 19 KiBiz wird das Kind für das gesamte Kindergartenjahr der Altersgruppe zugeordnet, welches es am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht hat.</p> <p><b>2) Der Elternbeitrag wird für alle Einrichtungen nach Abs. 1 erhoben, die sich im Gebiet der Stadt Leverkusen befinden, soweit nicht nach § 21d Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit § 23 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.</b></p> <p><b>(3) Für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder außerhalb des Gebietes der Stadt Leverkusen erhebt die Stadt Leverkusen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit die Zuständigkeit nach § 21d Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit § 23 KiBiz gegeben ist.</b></p> <p><b>Die Abs. (4) bis (7) entsprechen den aktuellen Abs. (2) bis (5)</b></p>

Aktuelle Satzung	Vorgesehene Neufassung
<p>Die Beitragspflicht für</p> <p>a. die Betreuung in einer Tageseinrichtung wird durch die Schließungszeiten nicht berührt.</p> <p>b. die Betreuung im Rahmen der Tagespflege wird durch vorübergehende Unterbrechungen der Betreuung z. B. wegen Abwesenheiten des Kindes infolge Ferienaufenthalten oder Erkrankungen, etc. bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt.</p> <p>c. die Teilnahme am offenen Ganzttag in der Primarstufe besteht auch in den Zeiten der Schulferien, sofern außerunterrichtliche Angebote in den Ferien bestehen.</p> <p>(3) Eine vorzeitige, unterjährige Kündigung im Rahmen der offenen Ganzttagsschule durch die Beitragspflichtigen ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,</li> <li>2. Wechsel der Schule,</li> <li>3. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).</li> </ol> <p>Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die offene Ganzttagsschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.</p> <p>(4) Die Betreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Betreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so besteht die Beitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.</p> <p>(5) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder kann von den Beitragspflichtigen ein zusätzliches Entgelt für das Mittagessen verlangen.</p>	

Aktuelle Satzung	Vorgesehene Neufassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Beitragsermäßigung und –befreiung</b></p> <p>(1) Werden mehr als ein Kind derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig in Leverkusen in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule betreut, so entfällt der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform befindet, für das der höchste Elternbeitrag zu leisten ist. Sind die Elternbeiträge gleich hoch, so ist der Beitrag für das ältere Kind zu zahlen. Ist ein Kind nach § 1 Abs. 4 beitragsfrei, so ist für die anderen Kinder kein Elternbeitrag zu zahlen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft und ersetzt die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Leverkusen“ vom 08.04.2008, in der Fassung der Beschlussfassung vom 12.09.2011 und die „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tagespflege durch Kinder in der Stadt Leverkusen“ vom 07.11.2011 in der Beschlussfassung vom 15.07.2013, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden. Die vom Rat in seiner Sitzung am 02.06.2003 beschlossene Richtlinie und Entgeltordnung (in der jeweils gültigen Fassung) für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen wird ebenfalls außer Kraft gesetzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Beitragsermäßigung und –befreiung</b></p> <p>(1) Wird für mehr als ein Kind derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig in Leverkusen in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule und im Fall der Zuständigkeit nach § 21d Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit § 23 KiBiz und der hierzu in dieser Satzung getroffenen Regelungen für den Besuch einer auswärtigen Tageseinrichtung für Kinder ein Elternbeitrag erhoben, so entfällt der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform befindet, für das der höchste Elternbeitrag zu leisten ist. Sind die Elternbeiträge gleich hoch, so ist der Beitrag für das ältere Kind zu zahlen. Ist ein Kind nach § 1 Abs. 4 beitragsfrei, so ist für die anderen Kinder kein Elternbeitrag zu zahlen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Datenschutz</b></p> <p>Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der für die Festsetzung des Elternbeitrages erforderlichen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des § 61 Sozialgesetzbuch VIII und der anderweitig zu berücksichtigenden datenschutzrechtlichen Regelungen. Die gespeicherten Daten werden nur denjenigen Personen zugänglich gemacht, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung benötigen.</p>

Aktuelle Satzung	Vorgesehene Neufassung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft und ersetzt die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Leverkusen“ vom 08.04.2008, in der Fassung der Beschlussfassung vom 12.09.2011 und die „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tagespflege durch Kinder in der Stadt Leverkusen“ vom 07.11.2011 in der Beschlussfassung vom 15.07.2013, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden. Die vom Rat in seiner Sitzung am 02.06.2003 beschlossene Richtlinie und Entgeltordnung (in der jeweils gültigen Fassung) für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen wird ebenfalls außer Kraft gesetzt.</p>

Leverkusen, 16.03.18  
Wolfgang Mark  
5110